

Absender  
**BÜRGERPARTEI GL**

**Drucksachen-Nr.**

**0180/2021**

**öffentlich**

## **Anfrage**

der Fraktion  
**BÜRGERPARTEI GL**

zur Sitzung:  
**Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 08.06.2021**

### **Tagesordnungspunkt**

**Anfrage der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 06.03.2021, eingegangen am 10.03.2021, zum Eigentumsübergang von Sperrmüll**

### **Inhalt**

Die Anfrage der Fraktion BÜRGERPARTEI GL vom 06.03.2021 ist dieser Vorlage beigelegt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Wird im Hinblick auf Sperrmüll isoliert der Vorgang der Eigentumsübertragung vor dem Hintergrund der zitierten Regelung des § 26 Abs. 3 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) geprüft, gerät der eigentliche rechtliche Ausgangspunkt aus dem Blick: Ob nämlich der in Ansehung einer bevorstehenden Sammlung herausgestellter Sperrmüll vor dem Eigentumserwerb durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (AWB) durch gewerbliche oder private Sammler mitgenommen werden darf. Neben der hier aufgeworfenen zivilrechtlichen Problematik ist die Beantwortung auch für die Frage einer strafrechtlichen Relevanz (§ 242 Strafgesetzbuch (StGB), Diebstahl) der „Mitnahme von Sperrmüll“ wegweisend.

Die Wertlosigkeit einer Sache als solche gewährt Dritten nicht das Recht zur Wegnahme (BayObLG, Beschluss vom 02. Oktober 2019 – 206 StRR 1013/19 – m.w.N.). Auch der Um-

stand, dass Gegenstände zur Entsorgung bereitgestellt wurden, sagt darüber, ob dem Eigentümer damit auch deren weiteres Schicksal gleichgültig ist, nicht zwingend etwas aus. Eine Aufgabe des Eigentums (Dereliktion) mit der Folge, dass man sich durch Inbesitznahme die Sache aneignen kann, vgl. §§ 958, 959 BGB, kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Wille vorherrscht, sich der Sache ungezielt zu entledigen (vgl. BayObLG, Urt. v. 27.06.1986 - RReg. 3 St 42/86 - BayObLGSt 1986, 72; OLG Hamm, Beschl. v. 10.02.2011 - 3 RVs 103/10).

Ein Verzichtswille, der zur Herrenlosigkeit der Sache führt, liegt dann nicht vor, wenn der Eigentümer das Eigentum nur zugunsten einer anderen Person (oder Organisation) aufgeben will (vgl. BayObLG, Beschluss vom 02. Oktober 2019 – 206 StRR 1013/19 –; OLG Hamm, Beschl. v. 10.02.2011 a.a.O.).

Bei dem Procedere zur Sperrmüllentsorgung durch Sammlung und Beförderung im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach muss die Abholung von Sperrmüll durch eine schriftliche Mitteilung per E-Mail, Fax, Brief oder Postkarte unter Bezeichnung der konkreten Gegenstände von den Einwohnerinnen und Einwohnern beim AWB beauftragt werden und wird von diesem für einen genauen Abholtermin bestätigt. Somit ist das Abstellen von Sperrmüll in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit dem Abfuhrtermin gerade keine wahllose Entledigung, sondern Ausdruck einer die Eigentumsaufgabe ausschließenden planmäßigen Müllentsorgung.

Überdies ist davon auszugehen, dass für die Entsorgenden regelmäßig ein sachliches Interesse an dem jeweiligen Entsorgungsweg durch Sammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen durch den AWB besteht. Dieses folgt aus den spezifischen öffentlich-rechtlichen Pflichten der §§ 15, 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), auf die § 6 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach Bezug nimmt. Danach sind die Eigentümer eines Grundstücks und andere Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer (z.B. Mieterinnen und Mieter) dazu verpflichtet, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen. Ein solches sachliches Interesse kann je nach Lage der Dinge auch aus ökonomischen Gründen folgen. Beispielsweise können Altmetalle auch bei der Entsorgung noch einen erheblichen Restwert haben (vgl. AG Köln, Urt. v. 10.08.2012 - 526 Ds 395/12; LArbG Frankfurt, Urt. v. 29.07.2009 - 6 Sa 739/08), was sich wiederum für Einwohnerinnen und Einwohner in der Gebührenhöhe widerspiegelt.

Aus diesen Gründen kann eine Eigentumsaufgabe in aller Regel nicht angenommen werden. Das Eigentum geht so lange nicht verloren, bis der gewollte Entsorger – der AWB – den Sperrmüll abholt. Wer ihn dennoch ohne zu fragen mitnimmt, verhält sich ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 lit. k der Abfallsatzung und macht sich gleichzeitig u.U. sogar wegen Diebstahls strafbar.

Der Aussage, dass dieser Sachverhalt rechtlich keinen Sinn macht, kann somit nicht gefolgt werden. Gleiches gilt für den umweltpolitischen Aspekt. Bei einer Entsorgung durch den AWB ist die fachgerechte Entsorgung der zum Sperrmüll gegebenen Gegenstände gewährleistet. Bei einer Mitnahme durch Dritte ist dies dann aber nicht mehr nachvollziehbar. Möglicherweise werden rasch mitgenommene Gegenstände, die sich dann bei näherer Betrachtung doch als ungeeignet herausstellen, auf anderen Wegen entsorgt (z.B. wilder Müll).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrung des Nachhaltigkeitsgedankens gut erhaltene Möbel und Elektrogeräte im Rahmen des kostenloser Tausch- und Verschenkenmarktes auf der Internetseite <https://www.gladbacher-verschenkenmarkt.de/> anderen zur Verfügung gestellt werden können.

Die städtischen Kolleginnen und Kollegen sind über die vorgenannten, geltenden Regelungen selbstverständlich ausreichend informiert.